



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Straftatbestände mit mehreren Rechtsgütern - Zugleich ein
Beitrag zur Rechtsgutbestimmung durch Auslegung“**

Dissertation vorgelegt von Oke Johannsen

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Volker Haas

Institut für Kriminologie

1. Das Rechtsgut ist materialer Angelpunkt jedes Straftatbestands und damit zentraler Bestandteil deutscher Strafrechtsdogmatik. Das Denken aus dem Rechtsgut erfüllt nicht nur systemimmanente, sondern auch eine systemkritische Funktion. Entgegen landläufiger Bedenken lässt sich der Rechtsgutsbegriff dabei sehr wohl mit Inhalt füllen. Dies gelingt mithilfe der in der Arbeit zusammengetragenen Materialisierungskomponenten.
2. Etliche Straftatbestände schützen nicht nur ein Rechtsgut, sondern mehrere. Die Frage, um welche Straftatbestände es sich dabei handelt, ist mithilfe der klassischen juristischen Auslegungsmethoden zu beantworten. Diese sind für die Rechtsgutsfrage jedoch nur eingeschränkt operationalisierbar. Sie erlauben in vielen Fällen lediglich die Festlegung einer Marge, innerhalb derer sich die Bestimmung des Rechtsguts bzw. der Rechtsgüter zu bewegen hat.
3. a) Straftatbestände mit mehreren Rechtsgütern lassen sich einerseits nach der Art der Rechtsgüter kategorisieren: Stehen die Rechtsgüter dem Einzelnen oder der Allgemeinheit zu, handelt es sich um disponible oder indisponible Rechtsgüter? Diese Kategorien unterscheiden sich, da Individualrechtsgüter tatbestandlich so erfasst werden können, dass sie für das konkrete Tatopfer nicht disponibel sind. Handelt es sich bei den geschützten Rechtsgütern um solche gleicher Art, kann von homogenem Rechtsgüterschutz, anderenfalls von heterogenem Rechtsgüterschutz gesprochen werden.

b) Andererseits kann nach dem Verhältnis der Rechtsgüter zueinander unterschieden werden: Müssen beide/alle Rechtsgüter beeinträchtigt sein, schützt der Tatbestand kumulativ mehrere Rechtsgüter. Muss hingegen nur eines der Rechtsgüter beeinträchtigt sein, damit das tatbestandliche Unrecht vorliegt, spricht man (terminologisch ungenau) von alternativem Rechtsgüterschutz. Entgegen einiger Stimmen aus dem Schrifttum ist diese Kategorie zwar weder aus strafrechtstheoretischen noch strafrechtsdogmatischen Gründen zu verwerfen. Jedoch lassen sich kaum Analyse Kriterien ausmachen, mit deren Hilfe man die Zugehörigkeit einer Norm zu dieser Kategorie verlässlich bestimmen könnte. Dies und der Umstand, dass mithilfe der Annahme eines Alternativverhältnisses Strafräume erweitert werden, macht diese Kategorie anfällig für eine „ergebnisorientierte“ Rechtsanwendung.
4. Auf Grundlage der vorgenommenen Kategorisierung lässt sich klären, ob die Begehung eines Straftatbestands mit mehreren Rechtsgütern über Einwilligung oder Notwehr gerechtfertigt werden kann. Zu allererst muss der in Rede stehende Tatbestand überhaupt mindestens ein rechtfertigungsfähiges Rechtsgut, also mindestens ein disponibles Rechtsgut (Einwilligung)

bzw. mindestens ein Individualrechtsgut des Angreifers (Notwehr) schützen. Genügt zur Tatbestandserfüllung alternativ dazu die Verletzung eines nicht-rechtfertigungsfähigen Rechtsguts, darf dieses im konkreten Deliktsfall nicht betroffen sein; anderenfalls ist eine Rechtfertigung über Einwilligung oder Notwehr nicht möglich. Werden alternativ mehrere rechtfertigungsfähige Rechtsgüter geschützt und sind diese im konkreten Deliktsfall betroffen, müssen die Voraussetzung der Einwilligung bzw. der Notwehr für jede einzelne Rechtsgutsverletzung gegeben sein. Steht bei dem betreffenden Straftatbestand das rechtfertigungsfähige Rechtsgut in einem Kumulativverhältnis zu anderen Rechtsgutsverletzungen und liegen hinsichtlich dessen Verletzung die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes vor, fehlt es am tatbestandlich vertypen Gesamtunrecht, so dass eine Strafbarkeit aus der jeweiligen Norm nicht in Betracht kommt. Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei den sonstigen Rechtsgütern um rechtfertigungsfähige (kumulativ-homogener Rechtsgüterschutz) oder nicht rechtfertigungsfähige Rechtsgüter (kumulativ-heterogener Rechtsgüterschutz) handelt. Im letztgenannten Fall ist dieses Ergebnis im Kontext der Notwehr allgemein anerkannt, nur dass es von der Rechtsprechung mit abweichender Begründung erreicht wird (in Form der dogmatisch verfehlten Lehre von der Drittwirkung). Bei der Einwilligung werden teilweise abweichende Ansätze vertreten, nach denen eine Rechtfertigung bei Tatbeständen mit kumulativ-heterogenem Rechtsgüterschutz ausscheidet. Diese können jedoch sämtlich nicht überzeugen.

5. a) Quer zum Ansatz dieser Arbeit steht die oft anzutreffende Behauptung, ein Straftatbestand schütze „vorrangig“ ein bestimmtes Rechtsgut und „nachrangig“ ein anderes. Die Verwendung dieser und ähnlicher Termini, die eine Art Gewichtung der tatbestandlichen Rechtsgüter anzeigen, ist insgesamt abzulehnen. Abgesehen davon, dass schon keine konsentierete Wortbedeutung besteht – einige Autoren zählen das „nachrangig“ geschützte Rechtsgut offensichtlich nicht zu den geschützten Rechtsgütern im eigentlichen Sinne, andere schon – sind auch die Kriterien für eine tatbestandsinterne Hierarchie der Rechtsgüter unklar. Schließlich lassen sich aus einer solchen Hierarchie richtigerweise auch keine dogmatischen Konsequenzen ziehen.

b) Auch die im Zusammenhang mit der Frage der Einwilligung bei Straftatbeständen mit kumulativ-heterogenem Rechtsgüterschutz zuweilen anzutreffende Aussage, man könne hier keine allgemeinen Aussagen treffen, vielmehr lasse sich diese Frage nur mithilfe einer tatbestandsbezogenen Betrachtung beantworten, ist abzulehnen. Sie beruht auf einem Missverständnis. Zwar ist es in der Tat von Tatbestand zu Tatbestand verschieden, ob mit dem

Wegfall des in der Beeinträchtigung des disponiblen Rechtsguts liegenden Teilunrechts zugleich auch das Restunrecht entfällt, das in der Beeinträchtigung des indisponiblen Rechtsguts verkörpert ist. Das ändert aber nichts daran, dass dieses Restunrecht für sich genommen die Strafbarkeit aus der entsprechenden Norm ohnehin nicht tragen kann, die Einwilligung also in jedem Fall strafbarkeitsausschließende Wirkung hat.

6. Die beispielsartige Anwendung der in dieser Arbeit herausgearbeiteten Grundsätze auf den Normenbestand hat gezeigt, dass einige prominente Aussagen der Revision bedürfen.
 - a) Die in Rechtsprechung und Schrifttum herrschende Ansicht zur Rechtsgutsfrage bei § 164 StGB (Falsche Verdächtigung), nach der dieser alternativ die inländische Rechtspflege und die Individualrechtsgüter des Denunzierten schützt, ist methodisch nicht begründbar.
 - b) Gleiches gilt für die vom Bundesgerichtshof und einem Teil des Schrifttums vertretene Auffassung, § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) schütze das vorgebliche Rechtsgut der „Sicherheit des Straßenverkehrs“. Dieses genügt nicht den hier vorangestellten Materialisierungskomponenten des Rechtsgutsbegriffs. Zudem kann die herrschende Ansicht, die Einwilligung des Tatopfers sei bei § 315c StGB unbeachtlich, dogmatisch nicht überzeugen.
 - c) Dass die mangelnde Beachtung des Gesichtspunkts des mehrfachen Rechtsgüterschutzes zu immer neuen Fehlern führt, hat die Beschäftigung mit der Entscheidung BGH NJW 2013, 2133 gezeigt. Denn richtigerweise kann die Verwirklichung des § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr) nicht erst durch Heranziehung der ohnehin verfehlten Lehre von der Drittwirkung der Notwehr gerechtfertigt werden, sondern bereits deshalb, weil das tatbestandliche Gesamtunrecht nicht vorliegt, wenn der Täter unter den Voraussetzungen des § 32 StGB die von § 315b StGB ebenfalls geschützten Individualrechtsgüter des Angreifers beeinträchtigt.